

Leistungsvertrag

Zwischen

Der Pfad ins Leben gemeinnützigen GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer

(im Folgenden Träger)

und dem der Stadt/dem Landkreis

.....

Vertreten durch den Oberbürgermeister/Landrat

dieser vertreten durch sein Jugendamt

(im Folgenden Jugendamt)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Träger erbringt im Auftrag des Jugendamtes eine Betreuungsleistung für den jungen Menschen:

Name:
geb.:
wohnhaft:

im Rahmen von § 27(2) ggf. i.V.m. 35a SGB VIII entsprechend dem gemeinsam erarbeiteten Hilfeplan. Die Hilfe erfolgt in der Form einer ambulanten Jugendhilfeleistung in der Pflegestelle

Der Träger verpflichtet sich, bei geplanten Abwesenheiten bzw. ungeplanten Ausfällen der Pflegepersonen eine Vertretung innerhalb von 2 Stunden zu organisieren und das Kind vorläufig stationär unterzubringen.

§ 2 Kostenerstattung

Das Jugendamt erstattet Kosten für bis zu **40 FLS/Woche** bei einem **Fachleistungsstundensatz in Höhe von 85,16 €** und zahlt die Beträge rechtzeitig und monatlich mit einer Frist von 3 Wochen ab Rechnungslegung. Das Jugendamt kann zur Prüfung aller 6 Monate eine detaillierte Untersetzung der geleisteten FLS einfordern. Für den Fall einer notwendigen vorläufigen stationären Unterbringung nach § 1 wird ein Tagessatz von 850,-€ vereinbart.

§ 3 Kosten

Mit dem Pflegesatz sind die notwendigen Kosten des Lebensunterhaltes des Kindes gedeckt, die FLS enthalten nur Sachkosten, die unmittelbar in Zusammenhang mit der Leistung der FLS entstehen und sind in der Kalkulation enthalten (z.B. Fahrtkosten, Aufwand für Umgang). Einmalige Leistungen können nur direkt von den Pflegepersonen über die Pflegevereinbarung beantragt werden.

§ 4 Erbringung der Leistung

Der Umfang der Leistung umfasst alle sozialpädagogischen Tätigkeiten, die

- Auswahl und Prüfung der Pflegestelle im Rahmen selbstgewählter Vorgaben und vom Jugendamt formulierter Erfordernisse
- Der Unterstützung der Pflege dienen, insbesondere die Wahrnehmung von Außenterminen, ärztliche Behandlungen, schulische Unterstützung, Freizeitgestaltung, sozialpädagogische Gesprächsangebote
- Laufende Evaluation und Begleitung der Pflegestelle, laufende Kontrollen auf Gewährleistung des Kindeswohls, Fallsupervision
- Vertretung der Pflegeperson(en) in Krankheits- und Urlaubssituationen
- Begleitete Elternumgänge in der Pflegestelle auf neutralem Territorium (1 WE pro Monat)

Nicht von der Hilfe abgedeckt ist Schulbegleitung im Rahmen von Eingliederungshilfe.

- Der Träger erbringt die Leistung in fachlich einwandfreier Form und durch geprüfte Fachkräfte im Sinne der §§ 8a, 72, 72a SGB VIII in der jeweils aktuellen Form.
- Oberster Grundsatz für alle Entscheidungen ist das Wohl des jungen Menschen, sofern das nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.
- Die Leistung wird fachlich an den Festlegungen des Hilfeplanes orientiert und nur in Absprache mit dem Jugendamt in wesentlichen Details der Ausgestaltung geändert.

Eine sofortige Informationspflicht seitens des Trägers besteht bei

- Erkrankungen des Kindes mit Krankenhausaufenthalt
- Sicherheitsverwahrung bei Selbst- und Fremdgefährdung
- Entweichungen über Nacht
- Unvorhergesehener Ausfall der Pflegepersonen

§ 5 Dauer der ambulanten Leistung

Die ambulante Leistung ist an die Dauer der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII gebunden. Dabei wird alle 6 Monate der Umfang der ambulanten Betreuung im Rahmen der Hilfeplanung überprüft und ggf. dem Bedarf angepasst.

Das Vertragsverhältnis endet unabhängig davon bei einem Wegfall der Fallverantwortung seitens des Jugendamtes. Ein Eintreten des nachfolgend zuständigen Jugendamtes in den Vertrag wird von den vertragschließenden Seiten angestrebt.

Grobe Verstöße gegen diesen Vertrag berechtigen beide Seiten zur umgehenden Auflösung des Vertragsverhältnisses.

§ 6 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht wird grundsätzlich von den Pflegepersonen wahrgenommen. Eine Aufsichtspflicht nach diesem Vertrag besteht nur in den Fällen, wenn die ambulante Fachkraft mit dem Kind allein tätig bzw. unterwegs ist.

§ 7 Hilfeplanung

Eine Hilfeplanung für den Vertragszeitraum hat vor oder unmittelbar nach Beginn des Vertragszeitraumes zu erfolgen und wird Bestandteil dieses Vertrages. An dieser Hilfeplanung sind Vertreter des Jugendamtes sowie die Sorgeberechtigten persönlich und Vertreter des Leistungserbringers und der verantwortliche Betreuer sowie der junge Mensch zu beteiligen. Bis dahin gelten die Festlegungen der derzeit gültigen Hilfeplanung.

Aller 3 Monate erfolgt eine Überprüfung und ggf. Präzisierung des Hilfeplanes. Grundlegende Änderungen des Hilfeplanes erfordern die persönliche Anwesenheit aller im ersten Anstrich genannten Beteiligten.

Bei außergewöhnlichen Entwicklungen des jungen Menschen kann auch ein außerplanmäßiges Hilfesgespräch von einem der Beteiligten gefordert werden, dieses ist innerhalb von 14 Tagen zu realisieren.

Der Hilfeplan legt die Kontaktmöglichkeiten zu den Eltern und anderen Verwandten sowie ggf. Heimfahrten in Qualität und Umfang fest.

§ 9 Qualitätsstandards

Inhaltliche Grundlage der Leistungserbringung ist das SGB VIII in seiner aktuellen Version.

Der Leistungserbringer sichert rechtlich verbindlich folgende Qualitätsstandards zu:

- Einsatz von Fachkräften nach § 72 SGB VIII für die Betreuung nach § 27(2) SGB VIII
- Erstüberprüfung und laufende Evaluation der Pflegekräfte
- Besondere Überprüfung der Pflegekräfte und Mitarbeiter im Sinne §§ 8a/72a SGB VIII
- Praxisreflexion vor Ort und ständige telefonische Praxisberatung, Supervision
- Anpassung der Betreuungssettings entsprechendem aktuellen Bedarf des jungen Menschen

Das Jugendamt sichert folgende Qualitätsstandards zu:

- Ausführliche Informationen über Problematik und Vorgeschichte des Betreuungsfalls vor Beginn der Betreuung
- Absicherung der Ansprechbarkeit zu normalen Dienstzeiten
- Moderation zwischen Träger und jungem Menschen und Sorgeberechtigten
- Absicherung der schulischen Entwicklung über Fernschule, falls notwendig
- Absicherung einer besonderen Kontrolle, die dem Charakter der Maßnahme als Kombinationsmaßnahme ohne Kontrolle durch den örtlichen und den überörtlichen Träger Rechnung trägt, dazu gehören insbesondere mind. 2 Besuche/HPG-Termine vor Ort im Vertragszeitraum.

§ 10 Schlussbestimmungen

Nebenabsprachen und Änderungen des Vertrages können nur im gegenseitigen Einvernehmen und in Schriftform vorgenommen werden.

Die salvatorische Klausel gilt als vereinbart.

Rechtliche Grundlage des Vertrages sind §§ 27(2) und 77 SGB VIII.

Gerichtsstand ist Jena.

Ansprechpartner des Jugendamtes ist:

Ansprechpartner des Trägers ist:

Herr Kröner (Pädagogischer Bereich) Telefon: 0152-31703300

Frau Kröner (Wirtschaftlicher Bereich) email: buchhaltung@pfadinsleben.de

Pfad ins Leben gemeinnützige GmbH

- eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Jena unter Nr. HRB 523195 (Fall1)

Postadresse: Wöllnitzer Str. 6 in 07749 Jena

Email: projektleitung@pfadinsleben.de

für das Jugendamt:.....

für den Träger.....

zur Kenntnis genommen (Sorgeberechtigte):